

## **Mitteilung**

(Art. 11 Abs. 2 BZP in Verbindung mit Art. 40 und 135 OG)

Es wird *Asan Daki*, 1935, Cenar Ceshme 64, YU-38250 Gjilan/Kosovo, mitgeteilt, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht am 17. Juli 2002, auf seine Eingabe vom 16. August 2001 (Postaufgabe), gegen die Verfügung der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen, vom 13. Juni 2001, folgendes Urteil gefällt hat:

- I. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
- II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Das begründete Urteil steht bei der Gerichtskanzlei des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur Verfügung.

10. September 2002

i.A. des Präsidenten  
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts:

Der Kanzleidirektor

H 263/01 Vr